

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre der SINGULUS TECHNOLOGIES AG,

nach Einberufung der Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe für Montag, den 18. Januar 2016, in Frankfurt am Main (Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2015) hat die Anleihegläubigerin Prime Capital Debt SCS SICAF – SIF mit Sitz in 20 rue de la Poste, 2346 Luxembourg (die „Antragstellerin“) ein Verlangen nach § 13 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes auf Ergänzung der Tagesordnung und Bekanntmachung neuer Beschlussgegenstände an die Gesellschaft gerichtet. Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat dieses Ergänzungsverlangen am 15. Januar 2016 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Damit wurde die Tagesordnung der Gläubigerversammlung um die Tagesordnungspunkte 11 bis 13 ergänzt. Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 hat die Antragstellerin gegenüber der SINGULUS TECHNOLOGIES AG erklärt, dieses Ergänzungsverlangen auch im Hinblick auf die zweite Gläubigerversammlung (vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG) aufrechtzuerhalten, was gemeinsam mit der Einladung zu der am 15. Februar 2016 stattfindenden zweiten Gläubigerversammlung am 22. Januar 2016 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Mit Schreiben vom 9. Februar 2016 hat die Antragstellerin die SINGULUS TECHNOLOGIES AG ferner darüber informiert, dass sie beabsichtigt, die von ihr in dem Ergänzungsverlangen angekündigten Beschlussanträge zu den Tagesordnungspunkten 11 bis 13 auf der zweiten Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 in geringfügig modifizierter Form zur Abstimmung zu stellen. Die angekündigten Modifikationen hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 11. Februar 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das Ergänzungsverlangen hat keine direkten Auswirkungen auf die Beschlussfassung in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2016. Die am 11. Februar 2016 zusammen mit der Ankündigung der Antragstellerin im Bundesanzeiger bekannt gemachten modifizierten Anleihebedingungen der neu zu emittierenden Anleihe ändern allerdings die der Einladung zur Hauptversammlung als Anlage beigefügten Anleihebedingungen. Die durch das Ergänzungsverlangen eingebrachten Änderungen an den Anleihebedingungen der neu zu emittierenden Anleihe lassen sich im Kern wie folgt zusammenfassen:

- halbjährliche Zinszahlungen mit ansteigendem Zinssatz (im 1. Jahr 3% p.a., im 2. Jahr 6% p.a., im 3. Jahr 7% p.a., im 4. Jahr 8% p.a. und im 5. Jahr 10% p.a.);
- vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin zur Rückzahlung jederzeit mit einer Frist von 60 Tagen, innerhalb der ersten 12 Monate nach Zinslaufbeginn zu EUR 103,00 und danach zu EUR 100,00 je Schuldverschreibung;
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit zu EUR 100,00 je Schuldverschreibung;
- wesentliche Tochtergesellschaften als Garantiegeber;
- zusätzliche Beschränkungen bei der Aufnahme neuer Finanzverbindlichkeiten, der Bestellung von Sicherheiten und bei der Darlehensvergabe durch die Gesellschaft;
- Aufnahme von Reporting-Verpflichtungen;
- Kündigungsrecht bei Verzug bzgl. anderer Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.000.000 oder bei Unwirksamkeit der Besicherung;
- Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel schon bei Wechsel der Inhaber von mehr als 30% der Stimmrechte anstelle von mehr als 50%;

- Quorum für Kündigungen in Höhe von 20%, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche Kündigungsgründe oder näher bestimmte insolvenznahe Kündigungsgründe;
- Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Handelbarkeit der Anleihen im Freiverkehr.

Als Anhang beigefügt ist eine Gegenüberstellung der Anleihebedingungen, über die die Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 im Rahmen der Tagesordnungspunkte 11 bis 13 Beschluss fassen soll, mit den Anleihebedingungen, die der am 30. Dezember 2015 veröffentlichten Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung beigefügt waren. Dazu möchten wir folgende Punkte näher erläutern:

1. Verzinsung, § 4 (a), und Kündigungsrecht der Gesellschaft, § 5 (b)

Der in § 4 (a) der neuen Anleihebedingungen vorgesehene ansteigende Zinssatz soll der Gesellschaft helfen, mit niedrigen Zinsen zu Beginn der Laufzeit den Turnaround zu schaffen. Die Gesellschaft sollte mittelfristig in der Lage sein, höhere Zinsen zu zahlen. Die Anleihegläubiger erhalten dann eine risikoadäquate Verzinsung für die Bereitstellung des Kredits. Sofern der Zins der Anleihe mittelfristig nicht mehr marktgerecht ist, kann die Gesellschaft die Anleihe refinanzieren. Die Anleihe kann jederzeit mit einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden. Diese in § 5 (b) der neuen Anleihebedingungen vorgesehene Kündigungsmöglichkeit der Gesellschaft ist der Ausgleich für die über die Laufzeit ansteigenden Zinsen. Kann die Gesellschaft am Kapitalmarkt oder bei einem Kreditinstitut zu besseren Bedingungen Kredit aufnehmen, kann sie die Anleihe kündigen und refinanzieren. Im Gegenzug zur Änderung der Zinsstruktur sieht das Ergänzungsverlangen vor, dass grundsätzlich keine zeitabhängige Erhöhung des Rückzahlungsbetrages der neuen Anleihe stattfindet, mit einer Ausnahme: Bei einer vorzeitigen Kündigung seitens der Emittentin in den ersten 12 Monaten nach Zinslaufbeginn erfolgt eine Rückzahlung zu EUR 103,00 je Schuldverschreibung. Dies ist eine nicht unübliche Regelung bei hochverzinslichen Anleihen. Die Gläubiger haben ihre Investitionsentscheidung im Hinblick auf eine längere Laufzeit mit steigenden Zinsen gemacht. Diese Zinsen entgehen ihnen bei frühzeitiger Kündigung.

2. Garantien wesentlicher Tochtergesellschaften, § 8 (b)

Die Verpflichtung der Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass jede Gesellschaft, die als sog. wesentliche Tochtergesellschaft qualifiziert ist, eine Garantie für die Verbindlichkeiten aus der Anleihe übernimmt, ist nicht unüblich, um die Gläubigerposition der Anleihegläubiger zu schützen. Sie sichert die Anleihegläubiger dagegen ab, dass Erträge in eine Tochtergesellschaft verlagert und diese aus dem SINGULUS-Konzern abgespalten wird. Die Geschäftstätigkeit der SINGULUS TECHNOLOGIES AG oder ihrer Tochtergesellschaften wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

3. Negativverpflichtung der Gesellschaft, § 2 (b) und § 8 (a)

Die Verpflichtungen der Gesellschaft in § 8 (a) der neuen Anleihebedingungen schränken die Finanzierungsfreiheit der Gesellschaft ein. Die Gesellschaft darf andere

besicherte oder unbesicherte Finanzverbindlichkeiten nur in engen Grenzen eingehen. Sollten Finanzverbindlichkeiten eingegangen und diese besichert werden, ist grundsätzlich gemäß § 2 (b) der Anleihebedingungen gleichrangig diese Sicherheit auch für die Anleihe zu stellen. Das ist bei sog. High-Yield-Bonds, die ein besonders hohes Risiko für den Anleihegläubiger bergen, nicht unüblich, um die Gläubigerposition der Anleihegläubiger zu schützen. Die Gesellschaft kann mit anderen Gläubigern nur in engen Grenzen eine gleichrangig besicherte oder vorrangige Finanzverbindlichkeit vereinbaren. Die neuen Anleihebedingungen erlauben aber unter anderem zum einen die Aufnahme von durch Barunterlegung oder Kontoverpfändung besicherten Avalkreditlinien bis zu EUR 50.000.000 (bei Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger sogar bis zu EUR 65.000.000) und zum anderen die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von bis zu EUR 4.000.000, das vorrangig durch die für die Anleihegläubiger vorgesehenen Anleihesicherheiten besichert werden darf. Möglich bleibt wegen der Kündigungsmöglichkeit seitens der Gesellschaft ferner die komplette Refinanzierung der Anleihe. Braucht die Gesellschaft z.B. zur Finanzierung von weiterem Wachstum eine zusätzliche Kreditlinie, wäre es möglich, ein komplett neues Finanzierungspaket zu vereinbaren und die Anleihe mit den neu aufgenommenen Mitteln zurückzuzahlen.

4. Reportingpflichten, § 8 (e)

Die Regelungen in § 8 (e) der neuen Anleihebedingungen sollen die Anleihegläubiger davor schützen, dass die Gesellschaft vom regulierten Markt und Prime Standard in den Freiverkehr wechselt und dann weniger strengen gesetzlichen oder börsenrechtlichen Berichtspflichten unterliegt als bisher. Die Reportingpflichten, die jetzt bestehen, werden eingefroren.

5. Kündigungsrecht der Anleihegläubiger bei Kontrollwechsel, § 5 (d)

Sofern ein Dritter 30% der Stimmrechte aus den Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIS AG erwirbt, muss der Erwerber nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*) ein Pflichtangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft abgeben. Es ist nicht unüblich, dass in einem solchen Fall auch eine Anleihe auf Verlangen zurückbezahlt werden muss. In Anlehnung daran sieht § 5 (d) der neuen Anleihebedingungen dies für den Fall vor, dass ein Dritter mehr als 30 % der Stimmrechte aus den Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIS AG erwirbt.

6. Kündigungsrecht der Anleihegläubiger bei Kontrollwechsel, § 9 (a)(iv) und (ix)

Jeder Anleihegläubiger ist nach § 9 (a)(iv) berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig zu stellen, wenn die Gesellschaft oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 aus einer Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt sowie nach § 9 (a)(ix), sofern die Besicherung der Anleihe unwirksam ist oder wird. Derartige Kündigungsrechte sind nicht unüblich, weil der Zahlungsausfall bei einer anderen wesentlichen Verbindlichkeit ein starkes Indiz ist, dass der Emittent in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist.

7. Quorum für Kündigungen, § 9 (c)

Die Einfügung eines Quorums von 20% für die Ausübung von Kündigungsrechten außer bei Vorliegen der gesetzlichen und insolvenznahen Kündigungsgründe soll verhindern, dass einzelne Gläubiger durch Kündigungen die Gesellschaft in Liquiditätsschwierigkeiten bringen können.

8. Beibehaltung der Notierung im Freiverkehr § 8 (h)

Durch diese Bestimmung soll die Handelbarkeit der Anleihe sichergestellt werden. Die derzeit ausstehende Anleihe wird im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard gehandelt. Dabei handelt es sich nicht um einen regulierten Markt, sondern um den Freiverkehr. Die Verpflichtung in § 8 (h) legt fest, dass auch die neu zu emittierende Anleihe in einem Segment des Freiverkehrs einer deutschen Börse gehandelt werden soll. Diese Bestimmung ist im Interesse der Anleihegläubiger und belastet die Gesellschaft nicht.

Der Vorstand hat sich entschlossen, die von der Antragstellerin im Rahmen des Ergänzungsverlangens angekündigten Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkten 11 bis 13, die inhaltlich in einem Alternativverhältnis zu den Tagesordnungspunkten 3, 8 und 9 stehen, zu unterstützen und zwar einschließlich der am 11. Februar 2016 im Bundesanzeiger angekündigten Modifikationen. Er ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft bei Umsetzung der vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen nicht gefährden. Dies hat auch der externe neutrale Gutachter bestätigt. Der Vorstand geht ferner davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Chance erhöhen, dass die Anleihegläubiger dem Restrukturierungskonzept zustimmen. Ohne eine solche Zustimmung ist eine Restrukturierung kaum möglich.

Mit freundlichen Grüßen

SINGULUS TECHNOLOGIES AG

gez. Dr.-Ing. Stefan Rinck

Markus Ehret